

Wissenswertes zum Baden-Württemberg-Index ÖPNV Straße („BaWü-Index“)

Wer hat den BaWü-Index erarbeitet?

Der BaWü-Index wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Landes, der Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen in mehreren Verhandlungsrunden erarbeitet.

Wann wurde der Index fertiggestellt?

Der BaWü-Index wurde im November 2020 – zusammen mit dem Bündnispapier (abrufbar unter <https://www.wbo.de/veroeffentlichungen/buendnis-fuer-den-mittelstand.html>) – fertiggestellt. Die Bündnispartner Landkreistag und WBO haben den BaWü-Index im November 2020 den Aufgabenträgern bzw. Unternehmen im Land per Rundschreiben zur Verfügung gestellt und zur Kenntnis gebracht.

In welchem Rhythmus wird die Kostenfortschreibung bekannt gegeben?

Die Kostenentwicklung wird jährlich ermittelt und vom Verkehrsministerium bzw. vom Statistischen Landesamt per Pressemitteilung bekannt gegeben. Erstmals ist die Kostenfortschreibung für das Jahr 2021 erfolgt. Die Indexwerte für 2021 wurden vom Verkehrsministerium per Pressemitteilung vom 21. April 2021 veröffentlicht.

Was zeichnet den BaWü-Index aus?

Der BaWü-Index bringt die spezifischen Kostensteigerungen für Verkehrsleistungen in Baden-Württemberg zur Anwendung. Das gilt insb. für Lohnsteigerungen und die Entwicklung der Kraftstoff-/Energiepreise, die landesbezogen ermittelt werden.

Welche Rolle spielt dabei das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG BaWü)?

Das LTMG BaWü schreibt vor, dass Bieter in Vergabeverfahren im Bereich ÖPNV Straße mit Bussen eine Verpflichtungserklärung (Tariftreueerklärung) abgeben müssen, mit der sie sich im Falle der Zuschlagserteilung dazu verpflichten, mindestens nach WBO-Tarif zu entlohnen. Der WBO-Tarif ist der sog. Referenztarif für die Entlohnung des Personals bei Vergabeverfahren in diesem Bereich.

Nützt der BaWü-Index allen Bietern, die an Vergabeverfahren mit Omnibussen teilnehmen?

Ja. Alle Unternehmen, egal nach welchen Grundsätzen sie entlohnen, müssen nach Zuschlagserteilung das Personal stets so entlohnen, dass mindestens der WBO-Tarif (Lohn und Mantel) bezahlt wird. Das gilt auch bei neuen (künftigen) Tarifabschlüssen: Diese müssen von allen Unternehmen mit Tariftreue-Verkehren während der Vertragslaufzeit 1:1 umgesetzt werden, unabhängig davon, ob sie WBO-Mitglied sind oder nach welchen Grundsätzen sie entlohnen. Das liegt daran, dass der WBO-Tarifvertrag aufgrund seiner Bedeutung in Baden-Württemberg für repräsentativ erklärt wurde. Haustarifverträge sind nicht repräsentativ.

Wer entscheidet über die Anwendung des BaWü-Index?

Da die Art der Kostenfortschreibung ein wichtiger Bestandteil des Vergabeverfahrens ist und das Land Baden-Württemberg den BaWü-Index als Leitlinie empfiehlt, befasst sich üblicherweise der zuständige Ausschuss des jeweiligen Gremiums (Kreistag, Gemeinderat) im Vorfeld von Vergabeverfahren mit der Materie und bestimmt so über die Anwendung.

Wo können die repräsentativen Tarifverträge eingesehen werden?

Sie finden die für repräsentativ erklärten Tarifverträge für den Bereich ÖPNV Straße (WBO + TV-N) stets aktuell auf der Internetseite der Regierungspräsidien unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/tariftreue/seiten/tarifvertraege-strasse/>.